

Von Nutzen für die Kirche?

Chancen einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Einführung einer eigenen kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist seit dem II. Vatikanum im Gespräch. Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat im Januar 1973 (vgl. HK Februar 1973, 93) über einen Entwurf für den Bereich der Bundesrepublik beraten. Dieser wurde jedoch bis zum Vorliegen der römischen Rahmenrichtlinien, die demnächst veröffentlicht werden sollen, zurückgestellt. Wir haben Dipl. theol. Klaus Lüdicke, Gerichtsreferendar in Münster (der sich intensiv mit dieser Fragestellung beschäftigt hat), um eine Darstellung der damit verbundenen Anliegen gebeten. Sein Beitrag versucht auch sichtbar zu machen, welche positiven Folgen von einer eigenen kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Rechtsauslegung und Gesetzgebung ausgehen können.

Im Januar 1973 hat die Gemeinsame Synode über eine Vorlage in erster Lesung beraten, um die es danach ziemlich still geworden ist: den Entwurf einer „Ordnung für Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (KVGO)“. Diese Stille hat auch einen technischen Grund. Die römische Kommission für die Reform des Codex Iuris Canonici arbeitet an einer Rahmenordnung für die Einführung einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, die erst verabschiedet sein muß, ehe die Synode eine Vorlage zu diesem Thema abschließend beraten kann.

Was ist vorgesehen?

Vielleicht ist es nützlich, zunächst einen kurzen Blick auf die Vorstellungen der Synodenkommission zu werfen. Sie zeigen sich am besten, wenn man den Weg eines Betroffenen verfolgt, der sich durch eine Entscheidung des Generalvikariats in seinen Rechten verletzt fühlt und nun sein Recht wiederhergestellt haben will. Dieser schreibt zunächst an den Autor der Entscheidung, er möge sie zurücknehmen oder so ändern, daß sie sein Recht unberührt läßt. Findet der Autor sich dazu nicht bereit, ruft der Betroffene die Schiedsstelle in seiner Diözese an, d. h. reicht einen Schiedsantrag zusammen mit dem Bescheid des Generalvikars ein. Der Vorsitzende der Schiedsstelle prüft den Antrag auf Zulässigkeit und schickt ihn dem Generalvikariat zur Stellungnahme. Ändert dieses auch jetzt nicht seine Meinung, lädt der Vorsitzende der Schiedsstelle die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung. Mit zwei Beisitzern, die sich die Parteien aus einer Liste zuvor ausgewählt haben, erörtert er die Streitfrage ihren tatsächlichen und rechtlichen Aspekten nach. Unklarheiten sucht er zu beseitigen, er kann Zeugen laden und sonstige Be-

weise erheben. Mit den Beisitzern fällt der Vorsitzende der Schiedsstelle einen Schiedsspruch, den die Parteien annehmen oder ablehnen können. Lehnt eine Partei ab, kann Herr X. zum Verwaltungsgericht seiner Diözese gehen und dort Klage erheben. Das Verwaltungsgericht wird durch eine Kammer — besetzt mit drei Richtern — erneut das Beweismaterial prüfen und gegebenenfalls ergänzen und nach mündlicher Verhandlung ein Urteil fällen, das den Parteien zugestellt wird. Verstreicht die Rechtsmittelfrist ungenützt, wird das Urteil rechtskräftig, d. h. wenn weder der Betroffene noch das — eventuell unterlegene — Generalvikariat Revision beim Oberen Verwaltungsgericht eingelegt haben. Dieses Gericht soll bei der Deutschen Bischofskonferenz eingerichtet werden und durch Kammern urteilen, die mit fünf Richtern besetzt sind. Dabei prüft es nur Rechtsfragen, ermittelt also nicht erneut den Sachverhalt. Mit dem Urteil des Oberen Verwaltungsgerichts sollte der Rechtsstreit endgültig entschieden sein.

Beispielsweise an diesem Punkt setzen die Auswirkungen des zu erwartenden römischen Rahmengesetzes ein. Daß ein nationales Gericht oberste Instanz in einem kirchlichen Rechtsstreit sein soll, bedarf der Zustimmung Roms. Was den Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit angeht, ist von dem römischen Rahmengesetz, dessen letzter Entwurf den Bischofskonferenzen zur Stellungnahme vorgelegen hat (vgl. den Bericht darüber in „Communicationes“ 2/1973), keine wesentliche Änderung zu erwarten. Auch dort ist ein Vorverfahren — Bitte an den Autor einer Entscheidung um Rücknahme oder Änderung — vorgesehen, es können institutionalisierte Schiedsinstanzen geschaffen werden, und es sind Gerichte erster und zweiter Instanz geplant. Soweit das römische Rahmengesetz aber über Verfahren, Besetzung der Gerichte u. ä. handelt, sind zahlreiche Fragen in den Stellungnahmen der Bischofskonferenzen mehr als Streitig. So ist die Besetzung der Gerichte nur mit Bischöfen (in bestimmten Fällen) ebenso gefordert worden wie mit einem Priester und zwei Laien. Bis zahlreiche Streitpunkte, die oft juristische Details betreffen, geklärt und durch den Erlaß des Rahmengesetzes entschieden sind, soll eine Entscheidung über die Synoden-Vorlage zur KVGO zurückgestellt werden.

Ist das aber der einzige Grund der Stille um die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit? Oder erwartet man von ihrer Einführung letztlich doch kaum etwas, so daß es nicht zu lohnen scheint, sich darüber zu ereifern? Das mag so sein, aber es drängt doch geradezu nach der Vorfrage: Was *kann* man denn davon erwarten? Nutzen für die Kirche? Oder vielmehr Sand in ihrem Getriebe? Mehr Glaubwürdigkeit? Oder vielmehr den verstärkten Vor-

wurf, sich am knöchernen Skelett veralteter Rechtsnormen festzuhalten, da es um Glauben und Liebe nicht zum Besten steht? Wirksamen Rechtsschutz? Oder vielmehr Prozeßhanserei nun auch in der Kirche? In der Tat sind die Meinungen sehr geteilt. Dabei wirken der theologische Standpunkt, das jeweilige kirchliche Amt bzw. die sonstige Stellung in der Kirche, die Kenntnis der Verwaltung und die Intensität der Auseinandersetzung mit dem Problem als Faktoren, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Einige Chancen, die die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Kirche bieten kann, und die es zu erfassen und zu nutzen gilt, sollen im folgenden aufgezeigt werden.

Rechtsfindung im kirchlichen Raum

Zunächst einmal läßt sich feststellen, daß Gerichte insgesamt keine hohe Publizität genießen, und entsprechend gering ist auch das Wissen über deren Sinn und Aufgabe. Die meisten Bürger schätzen sich glücklich, nichts damit zu tun zu haben. Der Richter genießt zwar erhebliches Ansehen, aber das hindert nicht, daß fast jeder es als mißlich und irgendwie ehrenrührig empfindet, Prozeßpartei zu sein. Gerichte scheinen etwas für Leute zu sein, die Streit suchen oder ihren Verpflichtungen nur gezwungenermaßen nachkommen. Auf jeden Fall etwas, was einen korrekten Menschen nicht betrifft.

Diese Haltung zum staatlichen Gerichtswesen zeigt eine völlige Fehleinschätzung der Situation. Denn diese sieht in Wirklichkeit so aus, daß zwei Partner z. B. eines Rechtsgeschäftes gegensätzliche Meinungen vertreten, von deren Richtigkeit rechtliche oder wirtschaftliche Konsequenzen abhängen. Keine Meinung ist von vornherein unvertretbar, keinem Partner ist ein Vorwurf daraus zu machen, daß er von seinem Standpunkt nicht abrücken will. Da bleibt nur die Entscheidung durch den sachkundigen Dritten, den Richter, der von der Gesellschaft den entsprechenden Auftrag und die notwendige Gewalt erhalten hat.

Noch viel deutlicher müßte die *positive* Funktion von Rechtsprechung im kirchlichen Raum sein. Dem Staat kommt es in erster Linie auf den Rechtsfrieden an. Der läßt sich durch autoritative Entscheidung sichern, die von der Staatsgewalt durchgesetzt werden kann. Daß die Entscheidung materiell gerecht ist, ist wünschenswert und angestrebt, aber nicht denknotwendig für die Erreichung des Rechtsfriedens. Sie muß dazu nur bestandskräftig sein. In der Kirche kommt es aber in erster Linie auf die materielle Gerechtigkeit an. Es geht nicht darum, einen kleinsten gemeinsamen Nenner zu finden, auf dem eine Einigung erzielt werden kann, sondern Gerechtigkeit zu schaffen, die letztlich Konsequenz des Liebesgebotes ist. Die Entscheidung eines kirchlichen Gerichtes muß auch gerecht sein, um wirksam zu werden. Denn die Macht-

mittel der Kirche zur Durchsetzung von Gerichtsentscheidungen sind gering.

Ob die innere Haltung von Prozeßparteien im kirchlichen Rechtsstreit dem entspricht, kann nicht festgestellt werden. Es lohnt sich aber doch, darüber nachzudenken, was Christen, die in einer innerkirchlichen Auseinandersetzung eine Entscheidung suchen, letztlich anstreben. Zunächst natürlich die Bestätigung, daß der eigene Standpunkt der richtige sei. Bei näherer Besinnung geht es aber doch um die Fragestellung des *richtigen* Standpunktes, sei es nun der eigene oder der der anderen Partei. Denn beiden Parteien, die ja in diesem Verfahren *als* Christen, d. h. als Glieder der Kirche vor den Richter treten, ist es gemeinsam, daß das Ziel ihres Christseins, daß die ihrer Kirche gestellte Aufgabe verwirklicht werden soll. Einem solchen Ziel dient aber nicht das eigene Obsiegen als solches, sondern nur die Fragestellung des Richtigen. Die materiell gerechte Lösung eines entstandenen Konfliktes zu finden ist das Ziel eines Rechtsstreites im kirchlichen Raum. Und es ist nicht von Bedeutung, ob als Parteien die Bistumsverwaltung und ein Pfarrer, ein Bischof und ein Gremium oder zwei „einfache“ Christen betroffen sind. Wenn Christen als solche miteinander einen Konflikt haben und ihn zu lösen suchen, ist immer die Kirche im Spiel. Und sie muß daher das Mittel zur Konfliktlösung anbieten, nämlich ein unabhängiges Gericht, das über alle Voraussetzungen verfügt, die gerechte Lösung zu ermitteln.

Zu diesen Voraussetzungen gehört ein *ausgebauter Instanzenzug*, der die Fehlerquote bei der Urteilsfindung möglichst niedrig hält. Das ist notwendig, denn auch die Entscheidung durch Unbeteiligte und Sachkundige unterliegt der Begrenzung des individuell möglichen und vorhandenen Wissens. Auch hier bedarf daher die Entscheidung einer Kontrollinstanz. Erforderlich sind weiterhin qualifizierte Richter. Gerechtigkeit sollte in der Kirche so groß geschrieben werden — die Kirchengeschichte weist da manche Periode der Kleinschreibung auf —, daß fähige Leute dafür eingesetzt werden. Ein Kollegialgericht soll seine Entscheidung nicht durch Abstimmungsmehrheiten legitimieren, sondern durch die summierte Sachkenntnis seiner Mitglieder. Nicht durch Zahlenverhältnisse wird das Richtige ermittelt, sondern in der Beratung der Richter.

Zum Erforderlichen gehört auch das Bemühen um ein positives Ansehen der Gerichte. Wie schon gesagt, beruht darauf z. T. die tatsächliche Wirksamkeit der Gerichtsentscheidung. Nur ein Urteil, dem man seine Begründetheit und seine Gerechtigkeit abnehmen kann, wird befolgt, und das ist — wo es an einer zwangsweisen Durchsetzbarkeit fehlt — weitgehend eine Frage des Ansehens der Gerichte. Direkte Folge dieses Ansehens und der darauf fußenden Effektivität der Rechtsprechung ist wiederum das Maß der Inanspruchnahme des Gerichts. Nur wenn es gerecht entscheidet und wenn seine Urteile befolgt werden, lohnt es sich, den Richterspruch herbeizuführen.

Können Rechtslücken geschlossen werden?

Bestehen Lücken im kirchlichen Rechtsschutz, und ist von einer Verwaltungsgerichtsbarkeit zu erwarten, daß sie sie schließt? Diese Frage zu klären heißt Entscheidendes über die Daseinsberechtigung solcher Gerichte aussagen. *Theoretisch* weist das kirchliche Gerichtswesen kaum Lücken auf. Jedem bekannt ist jedoch eigentlich nur die Ehrensprechung der Bischöflichen Offizialate, an die man sich immer dann erinnert, wenn Geschiedene wieder heiraten wollen und nach der Nichtigkeit ihrer ersten Ehe fragen. Daß es kirchliche Strafgerichte gibt, mag noch bekannt sein. Doch hat man je gehört, daß jemand verurteilt worden ist? Auch eine ordentliche Gerichtsbarkeit gibt es, vor der sich z. B. der Eigentümer eines Kirchengebäudes mit dem entsprechenden Kirchenvorstand über die Baulast streiten könnte. Und sogar eine Verwaltungsgerichtsbarkeit wäre nichts völlig Neues. Allerdings ist die bestehende nicht das, was man sich bei uns darunter vorstellt. Es handelt sich nämlich nicht um von der kirchlichen Verwaltung unabhängige Spruchkollegien, sondern eigentlich mehr um eine Verfahrensart, mit deren Hilfe kirchliche Verwaltungsorgane selbst die Richtigkeit angefochtener Entscheidungen überprüfen. Immerhin zeigt sich darin die schon alte Erkenntnis, daß das kirchliche Verwaltungshandeln einer Nachprüfung in den Formen des gerichtlichen Verfahrens bedarf.

Zwei Veränderungen aber verlangen mehr als das *bisherige* System. Zunächst ist da die Entwicklung der *Verwaltungsgerichtsbarkeit im staatlichen Bereich*. Es kann dahinstehen, wie erwünscht Rückwirkungen staatlicher Entwicklungen auf den kirchlichen Raum sind. Es gibt sie jedenfalls, und wenn sich erweist, daß sie der Kirche nicht nur nicht wesensfremd, sondern sogar sehr angemessen sind, kann man nicht an ihnen vorbeisehen. In Deutschland ist nach dem Kriege eine Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen worden, die ebenso wie Zivil- und Strafgerichtsbarkeit zum eigenständigen und unabhängigen Bereich der Jurisdiktionsgewalt gehört. Einerseits ist damit eine *wirksamere Kontrolle* der öffentlichen hoheitlichen Macht des Staates in seinen verschiedenen Erscheinungsformen geschaffen worden, andererseits eine klarere Trennung des öffentlichen vom bürgerlichen Recht. Die Unabhängigkeit der staatlichen Verwaltungsgerichte von der Verwaltung, von der staatlichen Exekutive überhaupt, hat ein gutes Vertrauen in die Effektivität des angebotenen Rechtsschutzes zur Folge gehabt, was sich in verstärktem Einfluß der Gerichte auf die Verwaltungspraxis auswirkte.

Die Kirche kennt keine Gewaltenteilung. Aber sie hat die Gewaltenunterscheidung schon lange praktiziert. Im Bereiche des Gerichtswesens hat sie einen besonderen Vertreter des Bischofs von Gesetzes wegen vorgesehen, der die Vollmacht des Bischofs als ordentlicher Richter in sei-

ner Diözese für ihn ausübt. Er wird vom Bischof bestellt und kann von ihm abberufen werden, bleibt jedoch — anders als der Generalvikar — bei Sedisvakanz im Amt. Er besitzt ordentliche richterliche Gewalt in allen Verfahren, die sich der Bischof nicht selbst vorbehält. Er ist in der Sache unabhängig, denn der Bischof kann zwar einen Prozeß an sich ziehen, nicht aber seinem Offizial vorschreiben, wie er zu urteilen habe. Der Offizial ist Richter auch in Rechtsstreitigkeiten, in denen der Generalvikar Beklagter ist, und er urteilt sogar über Klagen gegen den Bischof selbst, wenn dieser einem Verfahren vor dem eigenen Diözesangericht zustimmt. Vom staatlichen Bereich her sind wir gewöhnt, die Unabhängigkeit eines Richters darin zu sehen, daß er nicht abberufen werden kann. Es gibt aber auch eine Unabhängigkeit kraft des Auftrages, allein nach sachlichen Gesichtspunkten und Ansehen der Person zu urteilen. Solche Unabhängigkeit ist dem kirchlichen Gerichtswesen vertraut, und man stößt nicht in Neuland vor, wenn man sie auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit fordert.

Eine zweite Veränderung, die eine unabhängige Verwaltungsgerichtsbarkeit notwendig macht, ist die *Vergrößerung des Verwaltungsapparates* in der Kirche und sein wachsender Einfluß. Die Quellen der Auseinandersetzung sind vielfältiger geworden, die zahlreichen Aktivitäten der Kirche, die zum Teil weit über den innerkirchlichen Raum hinausgreifen, haben zu einer Fülle von Rechtsbeziehungen geführt, die sich ohne Kontrolle und klärenden Richterspruch ständig weiter verkomplizieren. Mit dem Wachsen der Verwaltung schwindet ihr Charakter als Hilfsmittel der Zusammenarbeit zwischen Bischof und Klerus, zwischen Klerus und Gläubigen. Es entstehen undurchschaubare Entscheidungsprozesse, deren Motivationen und rechtliche Begründungen oft kaum noch erkennbar sind. In einer solchen Situation muß allen Beteiligten daran gelegen sein, unparteiische Klärung herbeiführen zu können, das wachsende Eigenleben der Verwaltung in Gesetzmäßigkeiten zurückzuführen, die Transparenz und Effektivität zugleich zu erhöhen. Dazu ist eine Verwaltungsgerichtsbarkeit durchaus geeignet, und hier füllt sie eine in der kirchlichen Rechtsprechung entstandene Lücke.

Ein Einzelproblem sei noch genannt, das nach einer Klärung durch die Rechtsprechung ruft: das *Verhältnis von Amt und nachkonziliaren Räten*, das Verfahren zur Wahl oder Berufung dieser Räte, ihre Kompetenzabgrenzung, die Rechtmäßigkeitskontrolle ihres Handelns. Es gibt hier ein Gebiet, für das die Rechtsprechung Leitlinien entwickeln muß, um die Entwicklung in einem rechtlich gesicherten Rahmen zu halten.

Die Einführung einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit dient nicht einem Gruppeninteresse, und sie wird auch keine „Leidtragenden“ zur Folge haben. Es ist vielfach eingewendet worden, das heute noch so flüssige und oft mehr auf Konzilianz als auf Formalien gestützte Ver-

waltungshandeln der Kirche werde schleppend, zäh und uneffektiv, wenn nicht gar formalistisch werden, wenn hinter jeder Entscheidung die *Drohung des Rechtsmittels* stünde, das ihren Vollzug blockiere, Großzügigkeit unmöglich mache und letztlich die kirchliche Verwaltung und Amtsauslegung lahmlege. Die Gefahr sei also die, daß künftig jedermann durch entsprechende Klagen das Handeln der kirchlichen Institutionen behindern könne. Ist das wirklich zu befürchten? Zunächst wird sich doch niemand gegen eine Verwaltungsentscheidung wenden, die ihm günstig ist. Der Großzügigkeit werden daher keine Hindernisse in den Weg gestellt. Und weiterhin kann nur gegen solche Entscheidungen geklagt werden, die ein Recht des Betroffenen verletzen können. Ein Großteil des kirchlichen Verwaltungshandelns ist gar nicht geeignet, solche Rechtsverletzungen zu bewirken, z. B. wo es sich um dienstliche Weisungen handelt. Weiterhin kann niemand die Rechte eines anderen einklagen oder etwa abstrakt, d. h. ohne selbst von einer Verwaltungsentscheidung betroffen zu sein, ihre Rechtmäßigkeit anfechten. Der Bereich der vor den Gerichten zu verhandelnden Streitigkeiten ist also der, in dem es um Eingriffe der Verwaltung in subjektive Rechte ihrer Partner geht. Daß solche Eingriffe einer Rechtmäßigkeitskontrolle unterworfen werden, behindert die Verwaltung nicht. Vielmehr ist die Mühe, eine in fremde Rechte eingreifende Maßnahme rechtlich zu fundieren, gut investiert. Nebenbei bekommt die Verwaltung durch Musterentscheidungen auch festeren Boden unter die Füße, und sie braucht nicht mehr — so wie heute oft — in weiten Bereichen zu „schwimmen“.

Rückwirkungen auf Recht und Gesetzgebung

Eine Verwaltungsgerichtsbarkeit dürfte beträchtliche Auswirkungen haben, die vielleicht manchem suspekt erscheinen, m. A. nach aber positiv zu werten sind. Diese Auswirkungen betreffen vor allem eine *Verdeutlichung des Rechtes*. In der ersten Zeit nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil war es en vogue, „Juridizismus!“ zu rufen, wenn jemand vom Recht in der Kirche sprach. Wie weit das heute noch der herrschenden Meinung entspricht, mag dahinstehen. Gerechtigkeit in der Kirche setzt jedenfalls Recht voraus, erkennbares, verständliches, durchschaubares Recht. Hier üben die Gerichte einen heilsamen Zwang aus. Während eine Verwaltung eventuell aus allgemeinen Billigkeitserwägungen entscheiden kann, muß ein Gericht sein Urteil allein auf rechtliche Gründe stützen. Es muß daher zunächst das geltende Recht zur Hand haben, um danach entscheiden zu können. Auswirkung: die überall verstreuten Rechtsmaterien, die von den zahlreichen kirchlichen Legislatoren geschaffen worden sind, werden zusammengefaßt, geordnet und allgemein zugänglich gemacht werden müssen. Dann und nur dann kann sich jeder über sein Recht informieren, vom Pfarrgemeindeglied bis zum Hauptabteilungsleiter im Generalvikariat.

Rechtsprechung hat weiterhin eine *Informationswirkung*. Wenn in einem Rechtsstreit eine konkrete und aktuelle Situation rechtlich beurteilt wird, erfährt auch die kirchliche Öffentlichkeit etwas über die entsprechende Rechtslage. Da viele Urteile exemplarischer Art sein werden und Gerichtsentscheidungen in der Regel mehr Interesse finden als Amtsblätter und juristische Lehrbücher, bewirkt die Rechtsprechung eine Information über das Recht. Sie erleichtert damit die Auseinandersetzung und Konfliktlösung im vorgerichtlichen Raum.

Schließlich hat die Rechtsprechung *Rückwirkungen auf die Gesetzesauslegung und die Gesetzgebung* selbst. Indem ein Gericht ein Gesetz oder eine Verordnung auslegt, schafft es mehr Klarheit über Inhalt und Sinn des geschriebenen Rechtes. Das muß im kirchlichen Bereich weitgehend durch die Rechtsprechung geschehen, weil es zu kirchlichen Gesetzen — vom CIC und einigen anderen Gesetzen gesamtkirchlicher Art abgesehen — meistens keine Literatur gibt. Nun bedarf es zwar manchmal keiner Auslegung oder wissenschaftlichen Diskussion, wenn nämlich ein Text eindeutig ist. Dieser erstrebenswerte Fall ist aber leider selten. In anderen Fällen ist Auslegung erforderlich, damit eine Norm in allen Streitigkeiten und von allen Entscheidungsträgern gleichmäßig angewendet wird. Es ist kein guter Zustand, daß sich häufig zwei Personen für ihre gegenteiligen Standpunkte auf dieselbe Norm berufen. Hier dient die Rechtsprechung auch der Klarheit des Rechtes selbst.

Für die *Rechtsfortbildung durch die Gerichte*, besser: durch Anstoß von seiten der Gerichte bieten sich in der Kirche günstigere Voraussetzungen als im Staat. Denn in der Kirche ist der Gesetzgeber — wenn es sich nicht um gesamtkirchliches Recht handelt — näher an der Sache. Stellt ein Gericht fest, daß es für einen Sachverhalt an einer gesetzlichen Entscheidungsgrundlage fehle, kann in vielen Fällen der Bischof diese Grundlage schaffen. Im staatlichen Bereich muß oft eine Art Richterrecht die langen Jahre bis zum Erlaß, zur Änderung oder Ergänzung eines Gesetzes überbrücken. Die von der Rechtsprechung auf die Gesetzgebung ausgehenden Impulse werden in der Kirche manche Trägheit überwinden und dafür sorgen, daß die Gesetzgeber sich an Sachgebiete heranwagen, deren Regelung sie bislang vor sich herschieben.

Was ist in der Kirche justitiabel?

Eine in der theologischen Wissenschaft schon lange umstrittene Frage ist die nach dem Verhältnis von Moral, Recht und allgemeiner theologischer Aussage, z. B. dogmatischer Art. Ist schon die Definition der einzelnen Bereiche schwierig und in der Geschichte der Theologie stets veränderbar gewesen, so noch mehr ihre Abgrenzung voneinander. Das wirkt sich bei der Diskussion über die Errichtung einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit dahin aus, daß Grenzfragen zu Kriterien gemacht werden. Die Gefahr wird beschworen, daß Probleme dem Richter-

spruch unterworfen werden könnten, die in das Gebiet der Moral- oder Amtstheologie gehören. Konflikte wie der um die Versetzung eines Kaplans — Dienstanweisung mit personenrechtlichem Einschlag oder justizfreier Raum des gelobten Gehorsams? — werden genannt und zu Argumenten gegen eine Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgemünzt.

Auch hier scheint es mir notwendig, die positive Seite zu sehen. Man braucht nicht zu befürchten, daß Gerichte alles Erreichbare ihrem Urteil unterwerfen, auch wenn gegen die Justitiabilität der zu entscheidenden Frage erhebliche Bedenken bestehen. Eher ist das Umgekehrte zu erwarten. Die Notwendigkeiten der Rechtsprechung können aber Abgrenzungsprozesse in Gang setzen, die für die Klärung des Problems sehr förderlich sein werden.

Die erste Abgrenzung ist im Rechtsbereich selbst notwendig. Es muß nämlich schon hier zwischen justitiablen und nicht justitiablen Recht unterschieden werden. Das kann zunächst aufgrund formeller Aspekte geschehen, etwa wegen ausschließlicher Zuständigkeit anderer Gerichte. Aber auch materiell gesehen gibt es Rechtsnormen, die keine Ansprüche begründen, die z. T. noch nicht einmal zu Ermessensausübung verpflichtet. Solche Normen finden sich z. B. im kanonischen Personenrecht. Eine Unterscheidung zwischen justitiablen und nicht justitiablen Normen bereits im Innenbereich des Rechtes ist notwendige Folge der Rechtsprechung. Erst der Zwang, über Rechtsansprüche oder die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsentscheidungen zu urteilen, führt zu den entsprechenden Abgrenzungen. Denn an dieser Stelle wird die Justitiabilität einer Norm von praktischem Interesse.

Ebenso muß die Rechtsprechung aus ihrer Zuständigkeit das ausscheiden, was gar nicht zum Rechtsbereich gehört. Die Frage etwa, ob auf die Spendung der Kindertaufe ein Rechtsanspruch besteht, ist von großem Belang für das Kirchenrecht und die Sakramententheologie. Sie stellt sich drängend aber erst dann, wenn Eltern die Taufe ihres Kindes klageweise durchsetzen wollen, etwa wenn der Pfarrer die Kindertaufe generell ablehnt oder die Voraussetzungen für eine christliche Erziehung des Kindes als nicht gegeben ansieht. Die an ein Verwaltungsgericht herangetragenen Sachverhalte werden oft Grenzgebiete zwischen Recht und Theologie, besonders Moraltheologie betreffen. Die Notwendigkeit der Abgrenzung des justitiablen gegen den justizfreien Bereich, mit der sich die Rechtsprechung konfrontiert sehen wird, könnte Impulswirkung haben für neue Denkansätze in Theologie und Kirchenrecht.

Schiedsstellen und Instanzenwege

In ein paar kurzen Bemerkungen sollen noch Konsequenzen aufgezeigt werden, die die oben angestellten Überlegungen für das Konzept einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit haben. Sie sind in den ersten Entwurf einer

kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung (KVGO) aufgenommen worden, und nach dem bisher erkennbaren Stand der römischen Rahmengesetzgebung werden sie keine wesentlichen Änderungen erfahren müssen.

Zunächst: Nicht die Entscheidung durch den Dritten ist der *erste* Weg zur Gerechtigkeit, sondern die gütliche Einigung der Parteien mit Hilfe des Dritten. Die vorgeschlagene KVGO hat daher die Verpflichtung der gesamten Verwaltungsgerichtsbarkeit normiert, in jedem Stand des Verfahrens der gütlichen Einigung der Parteien den *Vorrang* einzuräumen. Damit diese grundsätzliche Verpflichtung aber nicht frommer Wunsch bleibt, hat die Synodenkommission die *Schiedsstelle* als ein Modell neu entwickelt, das geeignet scheint, das Prinzip der gütlichen Einigung wirksam werden zu lassen. Diese Schiedsstelle ist fast ein Gericht. Sie führt ein gerichtsartiges Verfahren durch, sammelt von Amts wegen die Entscheidungsgrundlagen, hört Parteien, Zeugen und nötigenfalls Sachverständige. Der Schiedsspruch, der nach mündlicher Verhandlung ergeht, ist aber kein Urteil. Während ein Urteil Rechtskraft erlangt, wenn keine der Parteien ein Rechtsmittel einlegt, wird der Schiedsspruch nur dann rechtskräftig, wenn beide Parteien ihn annehmen. Dieses System dient in besonderem Maße der Gerechtigkeit, indem es die Komponenten der Sachentscheidung und der gütlichen Einigung miteinander verbindet. Der Schiedsspruch als solcher informiert in Tenor und Gründen die Parteien ausführlich über die ermittelte Sach- und Rechtslage. Er führt ihnen damit alle Kriterien vor Augen, die für die Entscheidung des Konfliktes von Bedeutung sind. Er versetzt so die Parteien in die Lage, selbst zu entscheiden. Und er hält den Parteien ausdrücklich den Raum zur Entscheidung offen. Nur eine positive Zustimmung führt zur Rechtskraft des Schiedsspruches, nicht schon ein Geschehenlassen. Es gibt hier kein — resignierendes — Stillhalten aus Angst vor dem Risiko der nächsten Instanz. Hier braucht sich nicht geschlagen zu geben, wer meint, nun doch keine Chance mehr zu haben. Vor der Schiedsstelle haben die Parteien die volle Freiheit der eigenen Entscheidung. Hier kann die gerechte Lösung auf der Basis der Freiwilligkeit gefunden werden.

Kommt die freiwillige Annahme des Schiedsspruches aber nicht zustande, so bedarf es dann der *richterlichen Entscheidung*, deren Richtigkeit durch einen Instanzenzug gesichert werden muß. Das Verwaltungsgericht, wie es die KVGO konzipiert, ist Entscheidungsgericht erster Instanz, d. h., es fällt das erste Urteil im eigentlichen Sinne, das zur Rechtskraft nicht der Zustimmung der Parteien bedarf. Die Sachverhaltsermittlungen führt das Verwaltungsgericht aber bereits zum zweiten Male durch, wie es die Schiedsstelle zuvor auch getan hat. Es ist damit hinsichtlich der Fakten schon eine Art *Berufungsinstanz*. Eine dritte Tatsachenprüfung ist dann nicht mehr erforderlich, wohl aber eine weitere Möglichkeit zur Rechtskontrolle. Sie ist auch aus Gründen der rechtlichen Einheitlichkeit zweckmäßig. Die Verwaltungsgerichte sollen diözesan sein. Sie bedürfen einer Oberinstanz, die die Gleichmäßig-

keit der Rechtsanwendung im Bereich der deutschen kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit wahr. Das soll durch ein Oberes Verwaltungsgericht bei der Deutschen Bischofskonferenz geschehen, das als Revisionsinstanz tätig wird. Dritte Voraussetzung für gerechte Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind *qualifizierte Richter*. Die Schwierigkeit der Urteilsfindung in einem wenig durchstrukturierten Rechtsgebiet darf ebensowenig unterschätzt werden wie die Erwartungen, die sich an die Qualität der zu fällenden Urteile richten. Die Folge ist nicht, daß die künftigen Verwaltungsgerichte mit hauptamtlichen Richtern besetzt sein müßten. Das ist vielmehr eine Frage des Arbeitsanfalls. Die Richter müssen aber — jedenfalls als Kollegium — Theologie, Kirchenrecht und Zivilrecht beherrschen und sich im Leben der Kirche, ihrer Pastoral und ihrer Verwaltung auskennen. Nur dann besitzt der Spruchkörper die Voraussetzungen, um sachgemäß zu urteilen. Das wird besonders deutlich am Beispiel der oben erörterten Abgrenzungsprobleme. Das Verhältnis von Gehorsamsversprechen eines Weiehkandidaten und der Dienstanweisung des Bischofs als seines Personalchefs ist charakterisiert von theologischen, pastoralen und rechtlichen Aspekten. Keine der genannten Disziplinen kann eine solche Frage mit sich selbst abmachen. Die Kammern der Verwaltungsgerichte müssen daher — von Fällen mit betont einseitiger Problematik abgesehen — regelmäßig mit einem Theologen, einem Kanonisten (der in der Regel auch Theologe sein wird) und einem Ziviljuristen besetzt sein. Der Entwurf der KVGO trägt dem Rechnung. Die mit fünf Richtern besetzten Kammern des Oberen Ver-

waltungsgerichtes könnten bei Verteilung nach Sachgebieten schwerpunktmäßig besetzt sein.

Zu den Voraussetzungen gerechter Urteile gehört weiterhin eine *ausreichende Sachnähe* der entscheidenden Kammer. Gerade im kirchlichen Raum sind für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten häufig Gesichtspunkte ausschlaggebend, die regionaler Art sind. Das können zunächst tatsächliche Gegebenheiten sein, etwa bestimmte Bräuche oder gewachsene Strukturen am Ort. Aber auch partikularrechtliche Normen kommen hier in Frage oder unvordenkliches Gewohnheitsrecht. In jedem Fall dürfte das jeweilige Diözesanrecht eine erhebliche Rolle spielen. Die Schiedsstellen und Gerichte, die den Sachverhalt von Amts wegen ermitteln sollen, müssen zu diesen Faktoren den nötigen Zugang, das heißt die erforderliche Sachnähe haben. Darum geht die KVGO davon aus, daß die Verwaltungsgerichte bei den Diözesen eingerichtet werden, während die Schiedsstellen sogar regionale Kammern haben können, wenn die Sache das erfordert und die Zahl der vorgebrachten Fälle das wirtschaftlich rechtfertigt.

Bei näherer Betrachtung stellt sich also die Einführung einer solchen Gerichtsbarkeit als ein Vorhaben heraus, das für viele Entwicklungen in der Kirche von großer Bedeutung sein wird. Es wäre sehr zu wünschen und der Klärung der Problematik sicher nur nützlich, wenn die Tragweite dieser Neuerung voll erkannt würde und die notwendige Diskussion der tatsächlichen Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit voranginge, damit die angelegten Chancen nicht durch falsche oder unzureichende Festlegungen verbaut werden.

Klaus Lüdicke

Tagungsbericht

Tiefenpsychologie, Sexualität und religiöse Erfahrung

Zur Frühjahrstagung der Internationalen Gemeinschaft Arzt und Seelsorger

Seitdem, wie manche meinen, Seelsorger und Beichtväter im Psychotherapeuten eine ernstzunehmende Konkurrenz erhalten haben, steht die Frage als Herausforderung an Theologie und Kirche im Raum: Muß das Menschenbild der christlichen Tradition aufgrund der neugewonnenen Einblicke in die Dimension des Unbewußten überprüft und vielleicht korrigiert werden? Und wenn ja, in welchem Sinne? Ist die Tiefenpsychologie ein willkommener Helfer, um Fehlentwicklungen des christlichen Denkens, Abirrungen von der ursprünglichen Wahrheit aufzuzeigen, oder verlangt sie ein Umdenken, eine produktiv-kritische

Entwicklung auch dem Ursprung gegenüber, der dann nicht mehr als überzeitliche Norm, sondern als Ausgangspunkt einer geschichtlichen Entfaltung zu verstehen wäre?

Die Tiefenpsychologie ein unbequemer Partner?

Solange man es nur mit der klassischen Psychoanalyse *Sigmund Freuds* zu tun hatte, konnte man mit dieser Herausforderung noch relativ leicht fertig werden. Je